

IV ZR 10/52

2460 051

Verkündet
am 13. November 1952
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zivilingenieurs Kurt R. [REDACTED] in M. [REDACTED]
Landkreis M. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde S. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Oberbürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfen:

1. Konrad [REDACTED] von R. [REDACTED], Gutsbesitzer auf
Gut R. [REDACTED] bei H. [REDACTED] Bayern,

- Prozessbevollmächtigter des 2. Rechtszuges:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

2. Rechtsanwalt Dr. Josef B. [REDACTED] in M. [REDACTED] als Nachlass-
pfleger für die unbekannten Erben der am 19. Dezember
1944 verstorbenen Freifrau Helene v. R. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter des 2. Rechtszuges:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

- 2 -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die in dem Versäumnisurteil vom 3. Juli 1952 enthaltene Entscheidung wird aufrechterhalten.

Auch die weiterhin entstandenen Kosten werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger macht mit der Klage Ansprüche aus einem Vermächtnis geltend, das ihm die Witwe Helene Freifrau von R [REDACTED], im folgenden "die Erblasserin" genannt, in einem von ihr in privatschriftlicher Form am 10. Oktober 1944 errichteten Testament ausgesetzt hat. Als Erbin ist in diesem Testament die Beklagte eingesetzt. Die Erblasserin ist am 19. Dezember 1944 verstorben; sie hatte am 15. November 1944 ihr 91. Lebensjahr vollendet. Das dem Kläger ausgesetzte Vermächtnis umfasst ein Anwesen in M [REDACTED], bestehend aus Wohnhaus, Stall, Park und Wiesen im Einheitswert von 40.000,-- DM und die Wohnungseinrichtung einschliesslich Gemälde und sonstiger Kunstgegenstände im Wert von über 500.000,-- DM. Die Übertragung dieser Sachen sollte nach dem Testament der Erbe steuer- und lastenfrei vornehmen.

Die Beklagte behauptet, die Erblasserin sei infolge einer fortgeschrittenen Gehirnarteriosklerose schon seit 1943 nicht mehr in der Lage gewesen, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln; ihr Testament vom 10. Oktober 1944 sei also nichtig.

Die Beklagte, die der Ansicht ist, aus einem früheren Testament Erbin der Erblasserin zu sein, hat dem Gutsbesitzer Konrad Freiherr von R [REDACTED], der sich auf Grund zweier weiterer Testamente der Erblasserin für den alleinigen Erben hält, den Streit verkündet. Sie hat weiter dem Nachlasspfleger den Streit verkündet. Beide sind der Beklagten beigetreten.

- 4 -



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat der Kläger Revision eingelegt. Durch Versäumnisurteil des Senats vom 3. Juli 1952 ist die Revision zurückgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig Einspruch mit dem Antrag eingelegt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils und des Berufungsurteils seiner Klage stattzugeben. Die Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat sich in den Gründen seiner Entscheidung zunächst mit den Zeugen befasst, deren Aussagen zu Ungunsten des Klägers ausgefallen sind. Es hat ausgeführt, dass es einer Wiederholung der vor dem Landgericht durchgeführten eingehenden Vernehmung nicht bedürfe, und dass auch kein Anhalt bestünde, die Bedenken des Klägers gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu teilen, und es hat aus diesen Zeugenaussagen den Schluss gezogen, dass die Erblasserin in den letzten Jahren vor ihrem Tode an einem zunehmenden Verfall ihrer Geisteskräfte gelitten habe. Es hat weiter erwogen, dass die Aussagen zweier weiterer Zeugen (G. und B.) mit den vorher erörterten nicht in Widerspruch stünden. Es hat dann ausgeführt, dass die Aussagen der Ehefrau und der Nichte des Klägers wegen ihres unmittelbaren Interesses an der Gültigkeit des Testaments und auch deswegen nur einen beschränkten Beweiswert hätten, weil sie ausgesagt hätten, die Erblasserin sei schwerhörig und auf dem linken Auge blind ge-

wesen, was durch andere Zeugenaussagen widerlegt sei. Den schon rein zahlenmässig weit überwiegenden Aussagen der Gegenzeugen, welche die Erblasserin zum grossen Teil seit Jahren gekannt hätten, sei der höhere Beweiswert beizumessen, insbesondere sei auf die Aussagen des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] und des Arztes Dr. S. [REDACTED] Gewicht zu legen, weil beide vermöge ihrer beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen besonders scharfe und zuverlässige Beobachter seien; Dr. W. [REDACTED] habe die Erblasserin von 1935 bis August 1944 beraten und regelmässig besucht und hierbei den allmählichen Verlust ihrer geistigen Orientierung über Zeitumstände und politische Verhältnisse beobachtet; im Frühjahr 1944 habe er sich mit dem Gedanken getragen, sie wegen Geistesschwäche entmündigen zu lassen und es nicht mehr für vertretbar gehalten, ihr eine letztwillige Verfügung vorzuschlagen; der Arzt Dr. S. [REDACTED] habe die Erblasserin 1941 - 1944 behandelt und dabei den zunehmenden Verfall ihrer Kräfte festgestellt und es für ausgeschlossen gehalten, dass die Erblasserin im Sommer 1944 noch eine grössere geistige Arbeit kritisch hätte überdenken und Oktober 1944 ein so verwickeltes, vom bisherigen so erheblich abweichendes umfangreiches Testament geistig hätte erfassen können. Dass die greise, aber körperlich noch recht rüstige Erblasserin den Testamentsentwurf eigenhändig und mit flüssiger und fehlerfreier Schrift geschrieben habe, sei noch kein Beweis für ihre geistige Aufnahme- und Entschlussfähigkeit. Den beiden Gutachten des Prof. Dr. G. [REDACTED] und des Geheimrats Dr. B. [REDACTED] könne kein entscheidender Beweiswert beigemessen werden. Überzeugend und ausschlaggebend sei das ausführliche, auf Erfordern des Landgerichts erstattete Gutachten des Prof. Dr. S. [REDACTED].

Dieser habe die Prozess- und Nachlassakten sorgfältig durchgearbeitet, die Aussagen der Zeugen kritisch verwertet und auch zu den beiden anderen Gutachten Stellung genommen.

Das Berufungsgericht sieht danach als erwiesen an, dass die Erblasserin am 10. Oktober 1944 wegen Geisteschwäche nicht in der Lage war, die Bedeutung der von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das Testament selbst ließe die senile Demenz im Augenblick der Testamentserrichtung erkennen.

Die Revision rügt in erster Linie eine Verletzung des § 2 TestG in Verbindung mit §§ 104, 105 BGB. Sie führt hierzu aus: Das bloße Unvermögen, die Tragweite einer Willenserklärung zu ermessen, genüge nicht, um Geisteskrankheit annehmen zu können, ebensowenig genüge hierfür die bloße Tatsache, dass jemand die rechtliche Tragweite seines geschäftlichen Handelns nicht zu erfassen vermöge. Es könne sehr wohl eine Geisteskrankheit im psychiatrischen Sinne vorliegen, ohne dass deshalb die freie Willensbestimmung ausgeschlossen zu sein brauche. Die Rüge greift nicht durch. Einmal braucht eine Geisteskrankheit, genauer eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, überhaupt nicht vorzuliegen, um jemanden als testierunfähig erscheinen zu lassen. Es genügt vielmehr Geistesschwäche, wie sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs 2 TestG ergibt. Voraussetzung für die Annahme der Testierunfähigkeit ist allerdings weiter, dass infolge der Geistesschwäche (oder Störung der Geistestätigkeit oder des Bewusstseins) der letztwillig Verfügende nicht

mehr in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht für den Augenblick der Testamentserrichtung festgestellt. Die materiell-rechtliche Rüge ist daher unbegründet.

II. Der Kläger rügt weiter, das rechtliche Gehör sei ihm dadurch verweigert worden, dass seinem Antrag, eine Reihe von Zeugen unter Zuziehung eines Mitgliedes des Medizinalkollegiums der Universität Erlangen nochmals zu vernehmen, vom Berufungsgericht nicht entsprochen worden sei. Weder der Richter, noch er - Kläger - und sein Anwalt seien auf dem Gebiet der Psychologie und Psychiatrie sachverständig und hätten daher nicht die Fragen stellen können, auf die es unter Umständen einem Sachverständigen angekommen wäre. Diese Rüge beruht auf einer Verkennung des Begriffs des rechtlichen Gehörs. Einer Partei das rechtliche Gehör gewähren, heisst nichts anderes als ihr Gelegenheit geben, ihre Anträge zu stellen und die zur Begründung dieser Anträge gemachten Ausführungen dem zu ihrer Würdigung und zur Bescheidung der gestellten Anträge bereiten Gericht zu unterbreiten. Das ist hier geschehen. Der Kläger hatte aber keinen Anspruch darauf, dass ihm durch Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigenkollegiums Gelegenheit gegeben werde, Kenntnisse auf medizinischem Gebiet zu erwerben, um sie alsdann zur Aufstellung neuer Behauptungen und Stellung von Fragen an die Zeugen gegen die Beklagte zu verwerten.

Ebenso-wenig kann eine Versagung des rechtlichen Gehörs darin erblickt werden, dass dem Antrag des Klägers

auf Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens nicht stattgegeben worden ist.

III. Die Revision rügt weiter Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. Im einzelnen geht diese Rüge zunächst dahin, dass sowohl das Berufungsgericht in seinem Urteil als auch der Sachverständige Prof. Dr. S. [REDACTED] in seinem Gutachten wesentlichen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen hätten.

Das Berufungsgericht habe einmal den beiden Gutachten Dr. G. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] keinen entscheidenden Beweiswert beigemessen; es hätte die selbständige Würdigung dieser Gutachten nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, sie seien im Auftrage der Parteien erstattet. Diese Rüge stellt einen Angriff auf die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung dar und ist daher unzulässig. Diese Würdigung verstößt auch nicht etwa gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze; sie geht offensichtlich von der Erwägung aus, dass die Objektivität jedes Sachverständigen durch die Tatsache beeinträchtigt werden könne, dass er von einer Partei ernannt worden sei. Hinsichtlich der Nichtverwertung des Gutachtens Dr. G. [REDACTED] ist die Rüge im übrigen insofern unschlüssig, als der Kläger selbst vorbringt, dieses Gutachten sei mit so schweren Mängeln behaftet, dass es unbrauchbar sei. Die Revision greift alsdann die Zeugenaussagen an, die der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] seinem Gutachten zugrunde gelegt hat. Hierzu ist klarzustellen, dass das Berufungsgericht die Würdigung der Aussagen keineswegs dem Sachverständigen überlassen, sondern diese Würdigung selbst vorgenommen hat. Die Angriffe der Revision richten sich also gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts selbst, die als auf tatsächlichem Gebiet liegend

der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist, soweit nicht etwa Verstösse gegen die Denkgesetze untergelaufen sind oder wesentlicher Prozeßstoff vom Berufungsgericht übersehen worden ist. Beides ist entgegen der Meinung der Revision nicht der Fall. Insbesondere kann daraus, dass das Berufungsgericht nicht auf jedes Einzelvorbringen eingegangen ist, nicht entnommen werden, dass das nicht besonders erörterte Vorbringen von ihm übersehen worden sei. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 27. September 1951 (BGHZ 3, 162 1757) im Anschluss an die Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeführt hat, bedarf es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jede einzelne Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich ergibt, dass eine sachentsprechende Beurteilung des ganzen Prozeßstoffes stattgefunden hat. Daran kann hier kein Zweifel sein. Das Berufungsgericht hat seine tatsächliche Feststellung, dass die Erblasserin am 10. Oktober 1944 testierunfähig gewesen sei, im Anschluss an das Gutachten Dr. S. auf Grund der von ihm dargelegten allgemeinen Betrachtung des Krankheitsbildes getroffen und es hat dieses Bild dadurch gewonnen, dass es die Zeugenaussagen in ihrer Gesamtheit würdigte. Dass es hierbei nicht auf Einzelheiten einging, stellt keinen Verfahrensmangel dar und rechtfertigt nicht den Schluss auf ein Übersehen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der Revision hervorgehobenen kleinen Widersprüche, die sich in den Zeugenaussagen hier und da finden mögen; angesichts seiner allgemeinen Ausführungen brauchte das Berufungsgericht hierauf nicht einzugehen. Es kann daher

insbesondere nicht angenommen werden, das Berufungsgericht habe die beiden Briefe des Zeugen Dr. W. [REDACTED] - vom 1. September und 13. November 1944 - übersehen. Würde sich allerdings aus diesen Briefen ergeben. Dr. W. [REDACTED] habe die Erblasserin damals für testierfähig gehalten, so läge der Schluss darauf, das Berufungsgericht habe die Briefe übersehen, nahe. Eine solche Meinung des Dr. W. [REDACTED] ergibt sich aber keineswegs; der Kläger übersieht, dass dieser Zeuge bei seiner Vernehmung am 2. Juni 1949 bekundet hat, er habe sich zu einer Zeit, als er die Erblasserin schon für geschäftsunfähig gehalten habe, sogar noch eine Vollmacht von ihr ausstellen lassen; demgegenüber hat es nichts Widerspruchsvolles in sich, dass er im September und November 1944 die Entschliessung der Erblasserin über die Vermietung von Räumen eingeholt hat, obwohl er sie für geschäftsunfähig gehalten hat. Offensichtlich hat daher das Berufungsgericht diese Briefe für unerheblich gehalten und sie aus diesem Grund nicht erörtert. Die Revision bringt in diesem Zusammenhang schliesslich noch vor, der Schriftsatz des Klägers vom 5. Juni 1950 bringe auch sonst noch schlagende Beispiele dafür, dass die Baronin bei Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten geschäftsfähig gewesen sei und auch von Dr. W. [REDACTED] für geschäftsfähig gehalten worden sei. Dieses Vorbringen ist unbeachtlich, da die Bezeichnung der Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben sollen, nicht in der Revisionsbegründung enthalten ist (§ 554 Abs III ZPO). Die Ausführungen, die der Kläger hinsichtlich der Aussage der Zeugin F. [REDACTED] macht, richten sich gegen die Beweiswürdigung. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Ausführungen erheblich sein könnten: wenn die

Erblasserin mit ihrer von dieser Zeugin bekundeten Erklärung, sie sei froh, jetzt - d.h. Ende September 1944 - ihr letztes Testament gemacht zu haben, wirklich das damals bereits entworfene Testament vom 10. Oktober 1944 gemeint haben sollte, so würde sich daraus nichts weiter ergeben, als dass die Zeugin sich darüber geirrt hat, welches Testament die Erblasserin mit ihrer Erklärung im Auge gehabt hat; der sonstige Inhalt ihrer Aussage, auf den allein es ankommen kann, würde dadurch in keiner Weise berührt werden.

Der Zeuge Dr. S. [REDACTED] hat bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Nachlassgericht (am 12. November 1945 - Bl 231 N.A.) bekundet, seine früher von ihm gemachte Aussage, die Erblasserin habe im letzten Vierteljahr ihres Lebens meist im Bett gelegen, habe auf der Erinnerung der Umgebung der Verstorbenen beruht. Sollte also die Angabe über die Bettlägerigkeit unzutreffend sein, so könnte dies nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechen. Dass der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] die Angabe über die Bettlägerigkeit seinem Gutachten zugrunde gelegt hätte, ist nicht richtig. Es ist daher nicht verständlich, was sich aus den zu diesem Punkt von der Revision gemachten Ausführungen gegen das Berufungsurteil ergeben soll.

Unverständlich ist weiter der Angriff der Revision gegen die "Annahme, der Kläger habe auf den Tod der Erblasserin gewartet und Erbschleicherei betrieben." Eine dahingehende Feststellung ist vom Berufungsgericht überhaupt nicht getroffen worden.

Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht es unterlassen habe, die vom Kläger für die Unglaubwürdig-

keit des Notars Justizrat V. benannten Zeugen F. und H. zu vernehmen. Die Rüge erscheint schon deswegen als unbegründet, weil - worauf auch das Berufungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat - Justizrat V. überhaupt nicht mehr vernommen worden ist. Das Berufungsgericht hat auch nicht etwa seine Feststellung, dass die Erblasserin testierunfähig gewesen sei, auf die Annahme gegründet, Justizrat V. habe seine Mitwirkung bei einem notariellen Testament u.a. deswegen versagt, weil er Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit der Erblasserin gehabt habe. Hierfür ergeben die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils nichts. Da unstreitig Justizrat V. die Erblasserin nie gesehen hat und da weiter der Inhalt seines Briefes vom 3. Oktober 1944 an den Kläger ergibt, dass nur das hohe Alter der Erblasserin die Grundlage für seine Bedenken gegen ihre Testierfähigkeit war, musste die Meinung des Justizrats V. dem Berufungsgericht auch als völlig unerheblich erscheinen.

Auch vom Sachverständigen Dr. S. ist die Ansicht des Justizrats V. in keiner Weise dem Gutachten zugrunde gelegt worden.

Die Revision greift ferner das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. an und sie rügt hierzu, dass der Sachverständige nicht den gesamten Akteninhalt verwendet habe. Dies kann aber seinem Gutachten nicht entnommen werden; er hat zwar nicht alle Angaben der Parteien und alle Aussagen der Zeugen angeführt; dies spricht aber nicht dagegen, dass er sie alle berücksichtigt hat. Die Revision bemängelt weiter, es habe der Sachverständige nicht geprüft, woher der Zeuge Dr. W. sein Urteil über die Erblas-

serin gewonnen habe; er habe auch nichts von den Briefen des Dr. W. [REDACTED] vom 1. September und 13. November 1944 erwähnt und er sei schliesslich auch nicht auf den Gedanken gekommen, dass Dr. W. [REDACTED] sein Urteil über den Geisteszustand der Erblasserin aus dem Gutachten Dr. G. [REDACTED] bezogen haben könne. Es war aber nicht die Aufgabe des Sachverständigen, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen oder auch der anderen Zeugen zu überprüfen. Dies lag nur dem Gericht ob. Das Gericht aber hat den Zeugen für glaubwürdig gehalten und es ist daher mit Recht dessen Aussage vom Sachverständigen seinem Gutachten zugrunde gelegt worden. Dass der Sachverständige die Aussage eines Zeugen (Dr. S. [REDACTED]) unzulänglich wiedergegeben hat, kann dem Gutachten seinen Beweiswert nicht nehmen. Unbegründet ist ferner die Rüge, der Sachverständige habe nicht geprüft, woher Dr. Wiedemann seine Beurteilung der geistigen Fähigkeiten der Erblasserin gewonnen habe; denn der Sachverständige hat dieses Urteil des Zeugen nicht übernommen, sondern nur beiläufig erwähnt, dass der Zeuge die von ihm beobachteten Symptome medizinisch richtig beurteilt habe. Daran aber, dass der Sachverständige sein Gutachten nicht auf dieses Urteil stützt, sondern sich unabhängig davon sein eigenes Urteil gebildet hat, kann kein Zweifel sein. Völlig unerheblich ist weiter, dass der gerichtliche Sachverständige den Grund für die Testierunfähigkeit der Erblasserin in einer senilen Demenz erblickt, während der Gutachter Dr. G. [REDACTED] diese Unfähigkeit auf eine Arteriosklerose zurückführt. Diese unterschiedliche Auffassung der beiden Gutachter widerlegt im übrigen, dass - wie die Revision ferner rügt - Dr. S. [REDACTED] das Gutachten Dr. G. [REDACTED] seinem

Gutachten zugrunde gelegt habe. Dies ist nach dem Inhalt des Gutachtens Dr. S. ganz offensichtlich nicht der Fall; der Sachverständige Dr. S. erwähnt zwar im Anfang seines Gutachtens das Gutachten Dr. G. wie er auch das des Dr. B. und eine Reihe von Zeugenaussagen erwähnt, aus keiner Stelle seiner Ausführungen aber ergibt sich, dass er irgendwelche Schlussfolgerungen des Dr. G. übernommen habe. Dies gilt insbesondere für die eingehenden allgemeinen medizinischen Ausführungen, welche die Grundlage des Gutachtens Dr. S. bilden. Wenn die Revision weiter rügt, der Sachverständige habe zu Unrecht und ohne ausreichende Begründung angenommen, der Inhalt des Testaments verrate die senile Demenz, so kann diese Rüge schon deswegen nicht durchgreifen, weil das Berufungsgericht selbst dieselbe Feststellung getroffen hat. Dafür, dass das Berufungsgericht diese Feststellung aus dem Gutachten Dr. S. übernommen habe, ist nichts ersichtlich. Es handelt sich auch bei der Frage, ob der Inhalt eines Testaments unvernünftig ist, nicht um eine medizinische Prüfung. Ganz offensichtlich ist das Berufungsgericht zu seiner Feststellung gekommen, weil es der Ansicht war, es stelle eine unvernünftige oder gar unverständliche Handlung dar, dass jemand einer Person, die ihm noch einige Monate vorher völlig unbekannt war und die sich auch nicht etwa besondere Verdienste um ihn erworben habe, so ausserordentlich hohe Vermögenswerte als Vermächtnis zuwendet, wie es die dem Kläger im streitigen Testament zugewandten Gegenstände im Oktober 1944 darstellten. Diese Würdigung ist tatsächlicher Art und einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich.

Was die Revision im übrigen noch ausführt, ist unbeachtlich, da diese Ausführungen sich ebenfalls nur gegen die Beweiswürdigung richten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 344 ZPO.

Dr. Lersch

Ascher

Kriegel

v. Werner

Scheffler